





2.6.2	<input type="checkbox"/>	Analytische Psychotherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35163 - 35169, 35173 - 35179, 35523, 35524, 35525, 35526, 35527, 35528, 35529, 35533, 35534, 35535, 35536, 35537, 35538, 35539 EBM
2.6.3	<input type="checkbox"/>	Verhaltenstherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35163 - 35169, 35173 - 35179, 35543, 35544, 35545, 35546, 35547, 35548, 35549, 35553, 35554, 35555, 35556, 35557, 35558, 35559 EBM
2.6.4	<input type="checkbox"/>	Systemische Therapie als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35163 - 35169, 35173 - 35179, 35703, 35704, 35705, 35706, 35707, 35708, 35709, 35713, 35714, 35715, 35716, 35717, 35718, 35719, EBM
2.7	<input type="checkbox"/>	<b>Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummer 35100, 35110 EBM</b>
2.8		<b>Übende und suggestive Interventionen</b>
2.8.1	<input type="checkbox"/>	Autogenes Training, nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.8.2	<input type="checkbox"/>	Relaxationsbehandlung nach Jacobson gemäß Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.8.3	<input type="checkbox"/>	Hypnose nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummer 35120 EBM
2.9	<input type="checkbox"/>	<b>EMDR – Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing</b>

### 3. Fachliche Voraussetzungen

3.1	<b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Punkt 2.1</b>	
	Nachweis über die Berechtigung zum Führen	
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“ <b>und</b>
	<input type="checkbox"/>	Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen oder einer ergänzenden Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer
3.2	<b>Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie nach Punkt 2.1 und 2.2</b>	
	<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“
3.3	<b>Verhaltenstherapie nach Punkt 2.3</b>	
	Nachweis über die Berechtigung zum Führen	
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“ <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“

	<p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen oder einer ergänzenden Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer</p>
3.4	<b>Systemische Therapie bei Erwachsenen nach Punkt 2.4</b>
Nachweis über die Berechtigung zum Führen	
	<p><input type="checkbox"/> der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsene durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen oder einer ergänzenden Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer</p>
3.5	<b>Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.5</b>
3.5.1	<p><b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.5.1</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen oder einer ergänzenden Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungs-Psychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden</p> <p><b>und</b></p>

	<input type="checkbox"/>	<p>mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Fälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Stunden (Es können bis zu drei in analytischer Psychotherapie durchgeführte und abgeschlossene Behandlungsfälle angerechnet werden.)</p>
3.5.2		<p><b>Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.5.1 und 2.5.2</b></p>
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>und</b> <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“</p> <p><b>und</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ fachbezogen</p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“</p> <p><b>und</b></p> <p>den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie mit mind. 200 Stunden insgesamt (Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführten und abgeschlossenen Falles).</p>
3.5.3		<p><b>Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen nach Punkt 2.5.3</b></p>
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>und</b> <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“</p> <p><b>und</b></p> <p>den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen oder einer ergänzenden Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer</p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“</p> <p><b>oder</b></p> <p>der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“</p> <p>den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden</p>

	<input type="checkbox"/>	<p><b>und</b> mindestens vier selbständig unter Supervision (möglichst nach jeder dritten Behandlungsstunde) durchgeführte und abgeschlossene Fälle in Verhaltenstherapie mit mind 180 Stunden</p>
3.6	<p><b>Psychotherapie als Gruppenbehandlung, probatorische Sitzungen im Gruppensetting, Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung nach Punkt 2.6</b></p>	
3.6.1	<p><b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.6.1</b></p>	
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <b>oder</b>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1, bei Kindern und Jugendlichen nach 3.5.1</p> <p><b>und</b> den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen (<b>nachfolgende Auflistung muss aus dem Weiterbildungszeugnis hervorgehen</b>) in der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Gruppen-Psychotherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen</p> <p>mindestens 40 Doppelstunden tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Selbsterfahrung in der Gruppe</p> <p><b>und</b> mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik</p> <p><b>und</b> mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden – mit tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie</p>
3.6.2	<p><b>Tiefenpsychologisch fundierte analytische Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.6.2</b></p>	
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <b>oder</b>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2, bei Kindern und Jugendlichen nach 3.5.2</p> <p><b>und</b> den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen (<b>nachfolgende Auflistung muss aus dem Weiterbildungszeugnis hervorgehen</b>) in der analytischen Gruppen-Psychotherapie durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen</p> <p>mindestens 40 Doppelstunden analytische Selbsterfahrung in der Gruppe</p> <p><b>und</b> mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik</p> <p><b>und</b> mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden – mit analytischer Psychotherapie</p>

3.6.3		<b>Verhaltenstherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.6.3</b>
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3, bei Kindern und Jugendlichen nach 3.5.3</p> <p><b>und</b></p> <p>den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen <b>(nachfolgende Auflistung muss aus dem Weiterbildungszeugnis hervorgehen)</b> in der Verhaltenstherapie in Gruppen durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen</p> <p>mindestens 40 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung in der Gruppe</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in Verhaltenstherapie</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden – mit Verhaltenstherapie</p>
3.6.4		<b>Systemische Therapie als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen nach Punkt 2.6.4</b>
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> <b>oder</b>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.4</p> <p><b>und</b></p> <p>den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen <b>(nachfolgende Auflistung muss aus dem Weiterbildungszeugnis hervorgehen)</b> in der Systemischen Therapie bei Erwachsene in Gruppen durch die Vorlage von Weiterbildungszeugnissen</p> <p>mindestens 40 Doppelstunden systemische Selbsterfahrung in der Gruppe</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in Systemischer Therapie</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden – mit Systemischer Therapie</p>

3.7	<b>Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach Punkt 2.7</b>	
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über eine mindestens 3-jährige Erfahrung in selbstverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit</p> <p><b>und</b></p> <p>Theorieseminare von mindestens 20-stündiger Dauer, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patient-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer Krankheitslehre und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion in Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden (*)</p> <p><b>und</b></p> <p>Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens 30-stündiger Dauer (d.h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr (*)</p> <p><b>und</b></p> <p>Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer (*)</p> <p>(*) <b>Hinweis:</b> Anerkannt werden Kenntnisse, die Bestandteil der von der BLÄK organisierten Kursweiterbildung Allgemeinmedizin sind sowie die Genehmigungsvoraussetzungen, die Inhalt der Weiterbildung sind. Bitte <b>immer</b> das Testatbuch bzw. die entsprechende Bescheinigung der BLÄK vorlegen.</p>
3.8	<b>Übende und suggestive Interventionen nach Punkt 2.8</b>	
	<input type="checkbox"/>	<p>die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Techniken Diese Kurse können im Rahmen der Facharztweiterbildung erworben werden.</p>
3.9	<b>EMDR nach 2.9</b>	
	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“, bzw. „Psychotherapie“</p> <p><b>oder</b></p> <p>die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“</p> <p><b>und</b></p> <p>Nachweis über mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR</p> <p><b>und</b></p> <p>mindestens 40 Stunden Einzeltherapie, mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten, unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR</p>

**Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Arzt) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.**

**Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.**

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise als Kopie dem Antrag beizulegen.

**Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragsingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsarzt / BAG-Vertretungsberechtigter /  
MVZ-Vertretungsberechtigter 

**Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt zusätzlich:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift beim Antragsteller tätiger Arzt 

Stempel Antragsteller

Checkliste	Sind dem Antrag beigefügt
Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 3. Fachliche Voraussetzung	<input type="checkbox"/>

## Genehmigungsantrag – Anhang –



### Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Entsprechend § 67a Abs. 3 SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

#### **Hinweis zu Punkt 3.1 und 3.3:**

Für Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Psychotherapeutische Medizin“, „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ erstreckt sich die entsprechende Genehmigung auch auf die Behandlung in Gruppen.

#### **Hinweis zu Punkt 3.5:**

Ärzte, die mehrere Psychotherapie-Verfahren bei Kindern und Jugendlichen durchführen und abrechnen möchten, müssen die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungs- und Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Stunden nur einmal nachweisen.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten erworben worden sein. Sofern die zuständige Landesärztekammer nur personenbezogene Anerkennungen ausspricht, müssen die Zusatzqualifikationen bei anerkannten Weiterbildern/Supervisoren erworben worden sein.

#### **Hinweis zu Punkt 3.6:**

Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik müssen bei/an von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Ausbildern/Einrichtungen erworben werden. Die Selbsterfahrung in der Gruppe muss bei anerkannten Selbsterfahrungsgruppenleitern erfolgen. Die Supervision der Behandlungsfälle ist nur dann anerkennungsfähig, wenn sie durch einen für die Gruppentherapie für das jeweilige Verfahren anerkannten Supervisor durchgeführt wurde.

#### **Hinweis zu Punkt 3.7:**

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen an anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patienten-Beziehung bei anerkannten Balintgruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein. Bezüglich der Kontinuität bei der Reflexion der Arzt-Patienten-Beziehung ist zu beachten, dass sie kontinuierlich über mindestens ein halbes Jahr bis maximal 18 Monate erfolgen muss. Kontinuität ist nur dann gegeben, wenn mindestens 4 Termine stattgefunden haben, bei denen der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Sitzungen einen Monat nicht überschreiten darf. Die Gruppe sollte maximal aus 14 Teilnehmern bestehen und darf maximal einmal gewechselt werden.

**Hinweis zu Punkt 3.8:**

Die Kurse müssen bei/an einem/-er von der zuständigen Landesärztekammer für die jeweilige Technik anerkannten Weiterbilder/Institut absolviert worden sein.

**Hinweis zu Punkt 3.9**

Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in 3.1 oder 3.2, 3.3 oder 3.4 geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.

Die Zusatzqualifikationen EMDR müssen an oder über anerkannte Weiterbildungs- bzw. Ausbildungsstätten erworben worden sein.

Die folgenden Rechtsgrundlagen können Sie bei Bedarf unter nachfolgenden Links abrufen:

Die komplette Darstellung des SGB V, der Bundesmantelverträge und der Ärzte – ZV:  
<http://www.kvb.de/service/rechtsquellen/s> .

Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung  
<http://www.kbv.de/service/rechtquellen/p>

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvb.de/datenschutz](http://www.kvb.de/datenschutz)  
Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.